BILDHAUEREI (KENN.NR.571)

Für die Aufnahme ist es notwendig, Arbeiten (zum Beispiel kleinere transportable Plastiken, Modelle, Fotos von selbstangefertigten Objekten, Zeichnungen, Reliefs, Werkskizzen) vorzulegen. Anschließend künstlerische Klausurarbeit.

STUDIENPLÄNE FÜR BILDHAUEREI

I. Aufnahmsprüfung

§ 1: Zur Feststellung der künstlerischen Begabung im zentralen künstlerischen Fach ist eine Aufnahmsprüfung abzulegen, diese besteht aus zwei Teilen:

1. Teil: Vorlage und Beurteilung von Arbeitsproben (zum Beispiel kleinere transportable Plastiken, Modelle, Fotos von selbstangefertigten Objekten und Plastiken sowie eine Mappe mit Zeichnungen und Werkskizzen).
2.Teil: Eine künstlerische Klausurarbeit zum Nachweis der kreativen Begabung. Die Themenstellung obliegt dem Prüfungssenat.
Die Aufnahmsprüfung ist nur dann bestanden, wenn beide Teile erfolgreich abgelegt wurden.

II. Pflicht- und Freifächer

Pflichtfächer

§ 2: Aus dem Pflichtfach des zentralen künstlerischen Hauptfaches ist zu melden:

Bezeichnung des Faches	Zahl der Semester-wochenstunden
1. Zentrales künstlerisches Fach	
Bildhauerei	160
2. Sonstige Pflichtfächer	
a) Kunst- und Kulturgeschichte	12
b) Morphologie der bildenden Kunst	4
c) Darstellungsmethodik	6
d) Objektstudium	16

LEHRVERANSTALTUNGEN AUS DEN PFLICHTFÄCHERN

§ 3: Als Lehrveranstaltungen, welche die im § 2 angeführten Pflichtfächer erfassen, sind zu melden bzw. zu besuchen:

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	LV-Typ	Zahl der Sem.-WStd.
1. Bildhauerei		
Bildhauerei	KE	20 (8 Sem.)
2. a) Kunst- und Kulturgeschichte		
Kunstgeschichte	V	12 WStd.

Nach Maßgabe des Lehrangebots der Institute für Kunstgeschichte, für Gegenwartskunst, für Kulturphilosophie und Wahrnehmungslehre, jedoch mindestens 8 WStd. am Institut für Kunstgeschichte

b) Morphologie der bildenden Kunst		
Morphologie der bildenden Kunst	V	2 (2 Sem.)
oder Grundfragen und Betrachtungsweisen der Bildhauerei	V	2 (2 Sem.)
c) Darstellungsmethodik		
Allgemeine Perspektive	V	3 (2 Sem.)
oder Anatomie	V	3 (2 Sem.)
oder Metallgußvorbereitende Abformtechniken und sonstige Abformverfahren	V	3 (2 Sem.)
oder Allgemeine Materialienkunde	V + Ex	3 (2 Sem.)
d) Objektstudium		
Naturstudium und Abendakt	KE	8 (2 Sem.)
oder Fotografie bildnerischer Arbeiten für Reproduktionszwecke	V + Ü	4 (2 Sem.)
und Moderne Ausstellungsbereiche und deren Vermittlungswesen	V + Ex	4 (2 Sem.)

§ 4: Freifächer

Der Besuch von Lehrveranstaltungen aus folgenden Freifächern wird empfohlen:

a) Steuerrecht und Vertragsrecht	V	1 (2 Sem.)
b) Rechts- und Sakralsymbolik	V	1 (2 Sem.)

§ 5: Vorprüfungen

Aus den Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 2 sind, soweit es sich um Vorlesungen handelt, mündliche Prüfungen abzulegen. Dem Kandidaten sind drei bis fünf Aufgaben zu stellen, die seine Kenntnisse aus dem der Lehrveranstaltung entsprechenden Teilbereich des Faches unter Berücksichtigung des in der Lehrveranstaltung behandelten und im Selbststudium erarbeiteten Stoffes erweisen sollen.
Bei den anderen Lehrveranstaltungen gemäß § 3 Abs. 2 ist die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen.

§ 6: Diplomprüfung

Der Leiter der Meisterschule, dessen Lehrveranstaltungen der ordentliche Hörer zuletzt gemeldet hatte, hat dem Kandidaten spätestens im siebenten einrechenbaren Semester mehrere Vorschläge für die bei der Diplomprüfung zu lösende Aufgabe bekanntzugeben. Der Kandidat ist berechtigt, selbst Vorschläge zu erstatten, über deren Eignung der Leiter der Meisterschule entscheidet. Der Kandidat hat aus den Vorschlägen eine Aufgabe zu wählen. Die Diplomprüfung ist vor einem Prüfungssenat (§ 38 Abs.3 KHStG) abzulegen.